



Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung
des Kreislaufwirtschafts- und
Abfallrechts**



Hintergrund und Bearbeitungsstand

- Umsetzung der novellierten EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) vom 19.11.2008), Ende der Umsetzungsfrist: 12.12.2010
- Arbeitsentwurf vom 23.02.2010, Referentenentwurf vom 06.08.2010, Anhörung der beteiligten Kreise
- Verabschiedung des Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung am 30.03.2011, anschließend Übersendung des Entwurfs zur Notifizierung durch die EU-Kommission
- parlamentarisches Verfahren:
Stellungnahme Bundesrat am 27.05.2011, Veto – die Verantwortung der Kommunen für die Hausmüllentsorgung nicht zu schwächen;
Bundestag 10.06.2011 erste Lesung, Überweisung in die Ausschüsse;
Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 20.07.2011
- erste Stellungnahme der EU-Kommission am 29.06.2011
- Ziel: Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch im Jahr 2011, aber nicht planbar



Ziele des neuen Gesetzes

- rechtssichere Umsetzung des EU-Rechts (möglichst 1:1)
Modernisierung des deutschen Abfallrechts
- keine Abschwächung deutscher Umweltstandards, weitere Fortentwicklung
- Erhalt bewährter Strukturen und Elemente bestehenden Rechts
- Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes
- Verbesserung der Ressourceneffizienz durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen



Eckpunkte des neuen Gesetzes

- neue Begriffsbestimmungen (Anpassung an EU-Definitionen)
- Kernpunkt: fünfstufige Abfallhierarchie
- Getrenntsammlungsvorgaben ab 2015
- Verwertungs- und Recyclingziele, Einführung von Recyclingquoten ab 2020
- Präzisierung der Aufgabenteilung zwischen öffentlicher und privater Entsorgungswirtschaft
- Einführung von Abfallvermeidungsprogrammen
- Neustrukturierung der behördlichen Überwachung von Entsorgungsunternehmen



Neue Begriffsbestimmungen

- Abfallbegriff:
alt: „bewegliche Sachen“ / neu: „alle Stoffe und Gegenstände“
aber: Einschränkung des Anwendungsbereiches: gilt nicht für unausgehobenen Boden und damit verbundene Bauwerke
- Regelung zur Abgrenzung „Abfall“ und „Nebenprodukt“
- Regelungen zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft
- Abgrenzung „Verwertung“ (sinnvoller Zweck, indem andere Materialien ersetzt werden) und „Beseitigung“



• Fünfstufige Abfallhierarchie (1)

- bisher drei Stufen
 - Vermeidung
 - Verwertung (stofflich und energetisch)
 - Beseitigung
- jetzt fünf Stufen
 - Vermeidung
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung (selber Zweck)
 - Recycling (anderer Zweck)
 - sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung)
 - Beseitigung



• Fünfstufige Abfallhierarchie (2)

- 1:1 Übernahme der fünf Stufen aus dem EU-Recht
- Wie bisher drei Grundpflichten: Vermeiden, Verwerten, Beseitigen
 - Ausgestaltung der Verwertungspflicht
 - Anforderung: ordnungsgemäße und schadlose Verwertung
 - Grenzen: technische Möglichkeit
wirtschaftliche Zumutbarkeit
 - Vorrangprinzip der Hierarchie, aber Grenzen zu beachten
(technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, soziale Folgen)
 - Ausgestaltung vorrangig durch stoffspezifische Verordnungen (AltholzV, AltöIV,...)
 - Spezialregelung für energetische Verwertung



- **Getrenntsammlungsvorgaben (1)**
- **Stärkung Recycling**
- **Getrenntsammlungspflichten ab 01.01.2015**
 - **Bioabfälle**
 - **Papierabfälle**
 - **Metallabfälle**
 - **Kunststoffabfälle**
 - **Glasabfälle**

Grenzen:

- wirtschaftliche Zumutbarkeit
- technische Möglichkeit
- soziale Folgen
- Sonderregelungen für die Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen



- **Getrenntsammlungsvorgaben (2)**
- Getrenntsammlungspflicht für **Bioabfälle aus privaten Haushalten**
- Rechtspflicht richtet sich an Kommunen
- Kommunen müssen prüfen, ob die getrennte Bioabfallsammlung unter Berücksichtigung der vorbenannten Grenzen eingeführt werden kann
- Bürgerinnen und Bürger müssen erst getrennt sammeln, wenn die Kommune die Bioabfallsammlung einführt



• Getrenntsammlungsvorgaben (3)

- Schaffung der Voraussetzungen für eine einheitliche Wertstofftonne
 - bisher: Entsorgung von Verpackungen über duale Systeme
 - Entsorgung sonstiger Abfälle aus den gleichen Materialien über Restmüll
 - Nachteil: umständlich und nicht nachvollziehbar für den Bürger
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung zur Wertstoffverordnung
 - Streitpunkt: Trägerschaft der einheitlichen Wertstofftonne
 - Problem: Regelung erst zukünftig über eine Verordnung
 - Auftrag UBA: Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung



• Recyclingquoten

- Einführung von Recyclingquoten ab 2020
 - 65% für Siedlungsabfälle
 - EU-Quote 50%
 - Recyclingquote in Deutschland bereits 2008 bei 64%
 - 70% für Bauabfälle
 - Entspricht EU-Quote
 - Überprüfung bis Ende 2016, ob diese Quote gesteigert werden kann



- **Aufgabenteilung öffentliche/private Entsorgungswirtschaft**
- Überlassungspflicht für
 - Abfälle aus privaten Haushaltungen
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen
 - » kommunale Entsorgungswirtschaft
- Keine Überlassungspflicht für
 - Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen
 - » Private Entsorgungswirtschaft
- Aber: Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen



- **Gewerbliche Sammlungen (1)**

Gewerbliche Sammlungen zulässig

- sofern „überwiegende öffentliche Interessen“ der Sammlung nicht entgegenstehen
 - wenn keine Gefährdung der Funktionsfähigkeit
 - des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers
 - des von diesem beauftragten Dritten
 - des auf Grund einer RV eingerichteten Rücknahmesystems
- Auswirkungen auf Planungssicherheit und Organisation des örE sind zu berücksichtigen
 - **Aber:** gilt nicht, wenn örE nicht in der Lage ist, angebotene Sammelleistungen in gleicher Qualität, Effizienz oder Dauer selbst (mit Dritten) zu erbringen



- **Behördliche Überwachung**
- Neuordnung der Anzeige- und Erlaubnispflichten in Abhängigkeit des Gefährdungspotentials der Abfälle
 - Gilt für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen
 - Anzeigepflicht bei ungefährlichen Abfällen
 - Erlaubnispflicht bei gefährlichen Abfällen
- Konkretisierung der Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben
 - Schaffung von Verordnungsermächtigung



- **Stellungnahme Bundesrat 27.05.2011–
Eckpunkte**
- Reichweite der Überlassungspflichten soll gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht verändert werden (Entscheidung Bundesverwaltungsgericht vom 18.06.2009, dass eine Einbeziehung Dritter bei der Verwertung von Haushaltsabfällen einschließlich getrennt bereitgestellter Fraktionen nicht in Betracht kommt, da die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten gerade nicht zur Verwertung und Beseitigung verpflichtet sind) => damit Sicherstellung der kommunalen Verantwortung für die Hausmüllentsorgung, kein Rosinenpicken durch Privatunternehmen und Kommune als Lückenbüsser für kostenträchtige Entsorgungsaufgaben
- Ablehnung einer einheitlichen Wertstofftonne, öRE sollten selbst entscheiden können, ob die Haushalte mit einer Wertstofftonne ausgestattet werden oder die Wertstoffe über andere Systeme erfasst werden
- Schutz von Sperrmüll- und Elektroaltgerätesammlungen vor Beraubung, Ordnungswidrigkeitentatbestand



- **Kommune muss handeln**

- Analyse der Abfallzusammensetzung durch Restmüllsortierung über 4 Sortierkampagnen Juli/August und Oktober/November 2011 sowie Januar/Februar und April/Mai 2012 als Datengrundlage für weitere Entscheidungen
- rechtliche Prüfung der Verträge mit beauftragten Dritten (ALBA, MEAB)
- Entscheidung über die Einführung einer Biotonne (Abwägung)
- Prüfung der Möglichkeit der Stadt zur Einführung einer Wertstofftonne (kommunal oder in anderer Systemträgerschaft) oder anderer Erfassungssysteme zur Erschließung von Verwertungspotentialen (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung)
- Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes, Prüfung der Abfallwirtschaftsorganisation/interkommunaler Kooperation/Drittbeauftragung zu Nachweis einer effektiven, umweltschonenden und wirtschaftlichen Form der Aufgabenerfüllung
- Anpassung/Fortschreibung der Abfallentsorgungssatzung/Abfallgebührensatzung (Prüfung des bisherigen Gebührensystems)